

6

Sanktionenrecht II:

Strafvollzugsrecht

6. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafvollzugs

- Bis in die 1970er Jahre wurden die mit dem Strafvollzug verbundenen Freiheitsbeschränkungen mit dem "Besonderen Gewaltverhältnis" begründet
 - Bestimmte Beziehungen zwischen Einzelem und dem Staat gehören dem Innenbereich des Staates an
 - Konsequenz: Gesetz als Grundlage für die Regelung des Verhältnisses ist nicht erforderlich
 - Dienst- und Vollzugsordnung wird als ausreichende Rechtsgrundlage angesehen
- Besondere Bereiche: Militär, Gefängnisse, Schulen

- Leitentscheidung: BVerfGE 33, S. 1 ff. (1972)
- Ein "Besonderes Gewaltverhältnis" kann Grundrechtseingriffe durch den Vollzug von Freiheitsstrafe nicht legitimieren
- Die bis dahin maßgebliche Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 reicht nicht aus
- Das Rechtsstaatsprinzip erfordert für den Vollzug von Freiheitsstrafen ein förmliches Gesetz
- Folge: Das StVollzG von 1977 und seine Nachfolgegesetze

- Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip als Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzugs
- Zentrale Thesen:
 - Aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich ein Anspruch des Gefangenen auf einen an (Re-) Sozialisierung und der Chance auf Wiedereingliederung ausgerichteten Vollzug der Freiheitsstrafe
 - Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) verpflichtet den Staat, die notwendigen Ressourcen zur Realisierung von Sozialisierungsbemühungen zur Verfügung zu stellen
- Konsequenz: Resozialisierung ist nicht nur einfachgesetzlich geregeltes Vollzugsziel (siehe § 1 JVollzGB III), sondern verfassungsrechtlich vorgegebene Vollzugszielbestimmung
- ständige Rspr. des BVerfG, z.B. sehr explizit in dem Beschluss vom 25.9.2006 (2 BvR 2132/05), NStZ-RR 2008, S. 60

Menschenwürde und langer Freiheitsentzug

- Leitentscheidung: BVerfGE 45, S. 187 ff.
- Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe
- Ursprung: Vorlage einer Strafkammer, die die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für verfassungswidrig hielt

- Leitentscheidung: BVerfGE 45, S. 187 ff.
- Ausgangspunkt:
 - Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt grundsätzlich gegen die Menschenwürde
 - » Persönlichkeitswandel und Persönlichkeitszerstörung (s.o.)
 - Vereinbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit der Verfassung und dem Prinzip der Menschenwürde nur unter verfassungskonformen Vollzugsbedingungen

- Voraussetzung: Behandlungsvollzug und die Chance auf Wiedereingliederung sowie die Vermeidung von Haftschäden
 - Jeder Gefangene muss die Chance auf Wiedererlangung der Freiheit und Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben
 - Das gilt grundsätzlich auch für Lebenslängliche
 - Der Kern der Menschenwürde wäre getroffen, wenn ein Mensch jegliche Hoffnung auf ein Leben in Freiheit aufgeben müsste
 - Menschenbild des GG: der freie Mensch
- Ausnahme: Gefährliche Straftäter
 - Aber selbst die Sicherungsverwahrung muss auf dieses Ziel ausgerichtet sein, vgl. BVerfG v. 4.5.2011 (2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10), NJW 2011, S. 1931 ff., JuS 2011, S. 854 ff. (Modifikation der früheren Rspr.)

- BVerfG 2011 zur Sicherungsverwahrung
 - Der in der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die [...] Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen.
 - Die Sicherungsverwahrung ist nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber [...] dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der "äußeren" Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. [...] Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden. [Dieser ist] so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.
- Problem: gilt dies auch für gefährliche ('echte') Lebenslängliche im (regulären) Strafvollzug?

- Das Rechtsstaatsprinzip erfordert ferner eine rechtlich eindeutig geregelte Entlassungspraxis
 - Gnadenpraxis reicht nicht aus
 - Vermeidung von Ungleichbehandlung und Herstellung von Rechtssicherheit
 - Einführung des § 57a StGB (im Jahr 1981)

- Besondere Schwere der Schuld
 - erfordert Festlegung durch das erkennende Gericht (BVerfGE 86, S. 288 ff.)
- Rechtssicherheit und Konkretisierung der Entlassungschance
 - vgl. § 454 StPO
 - Mindestfrist für Anträge gem. § 454 Abs. 1 Nr. 2b
- Deshalb faktisch 3 Gruppen lebenslanger Freiheitsstrafe:
 - ca. 15 Jahre (§ 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB)
 - ca. 20 Jahre (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB)
 - ('echtes') Lebenslang bei fortdauernder Gefährlichkeit (§ 57a Abs. 1 Nr. 3. i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Exkurs: Lebenslang USA

Fotos: Alexey Sergeev, www.sergeev.com



Captain Joe Byrd Prison Cemetery Huntsville, Texas

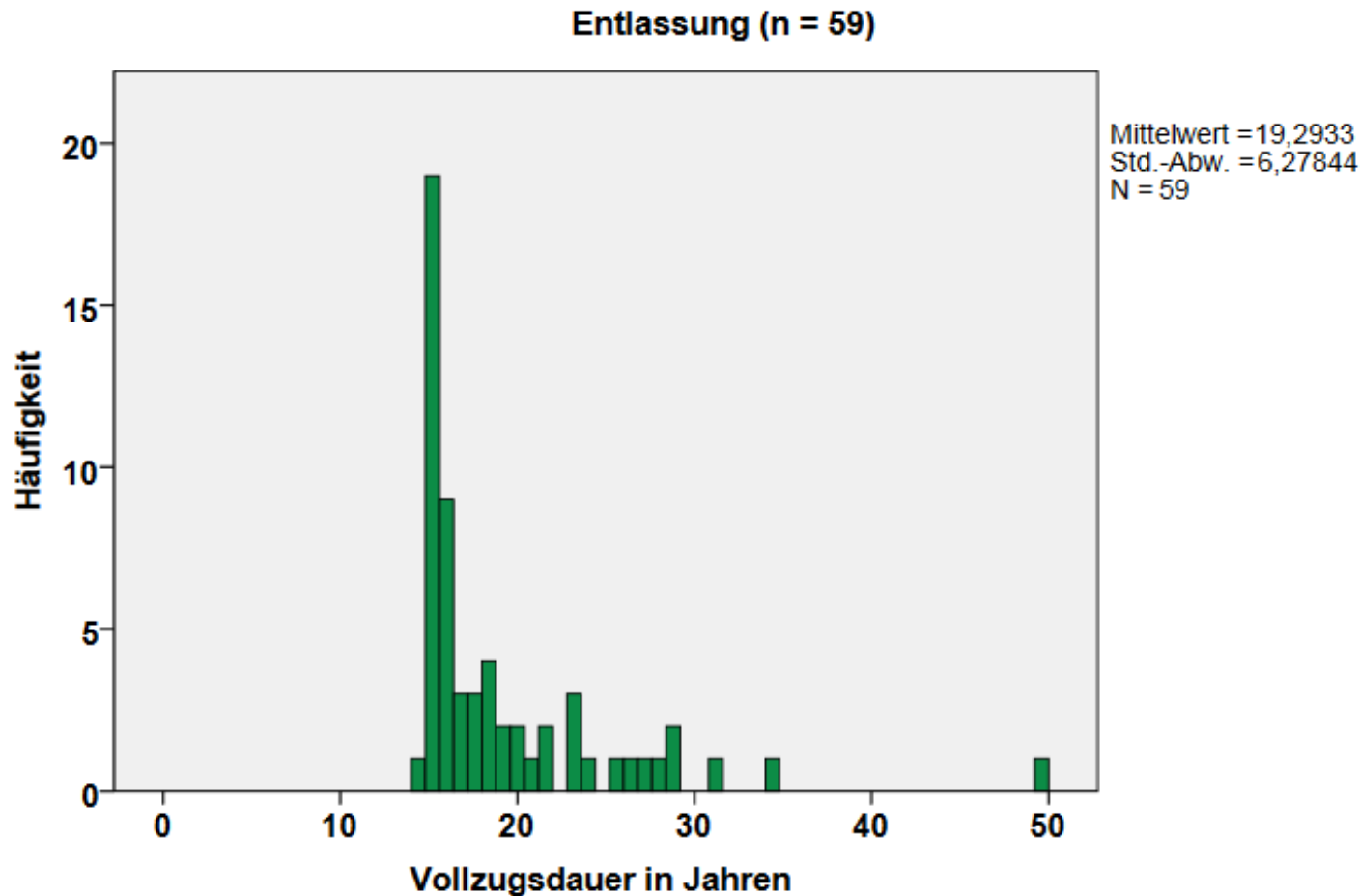
Effektive Verweildauer in Deutschland

Tabelle 2: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

Entlassungsjahr	N	Median in Jahren	Mittelwert	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	17,0	18,1	6 %
2003	42	17,4	18,2	5 %
2004	36	18,3	19,8	14 %
2005	36	19,0	18,4	6 %
2006	41	17,0	17,8	7 %
2007	54	16,2	17,9	9 %
2008	63	16,1	18,1	6 %
2009	43	16,2	19,3	19 %
2010	60	17,8	19,7	22 %
2011	66	16,3	19,0	15 %
2012	63	15,6	18,3	13 %
2013	93	16,7	20,3	18 %
2014	71	16,2	19,3	20 %
2015	59	16,7	19,3	15 %
2002–2015	760	17,0	18,9	13 %

Quelle:
Dessecker 2017

Abbildung 3: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen und sonstige Erledigungen, 2015)



Quelle:
Dessecker 2017

Effektive Verweildauer in Deutschland

Tabelle 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	Aussetzung	Ausland	Tod*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	–
2010	90	60	18	8	2	2
2011	105	66	24	10	3	2
2012	99	63	24	9	1	2
2013	141	93	33	10	3	2
2014	111	71	27	8	2	3
2015	90	59	17	8	4	2
2002–2015	1.146	760	235	98	29	24

* ohne Selbsttötungen

Quelle:
Dessecker 2017

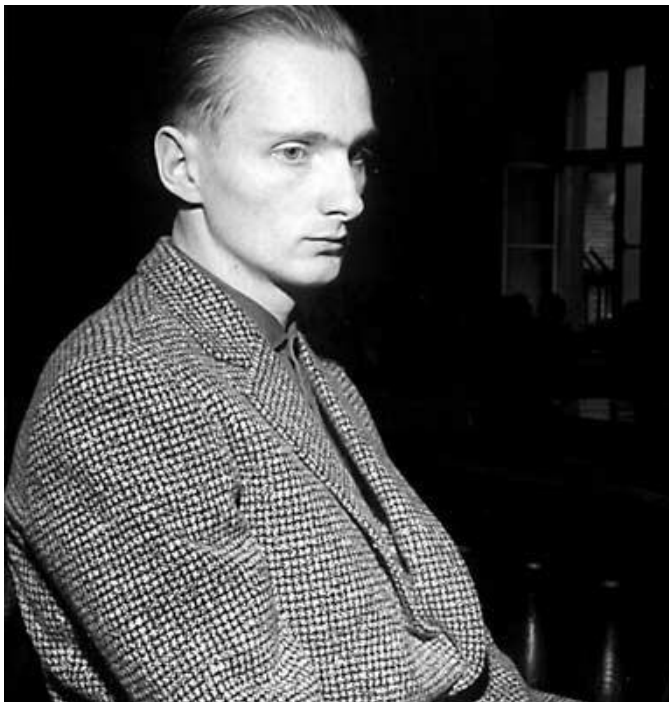
DER SPIEGEL

[Login](#) | [Registrierung](#)



02.11.1960

[PDF drucken](#) | [Senden](#) | [Merken](#)



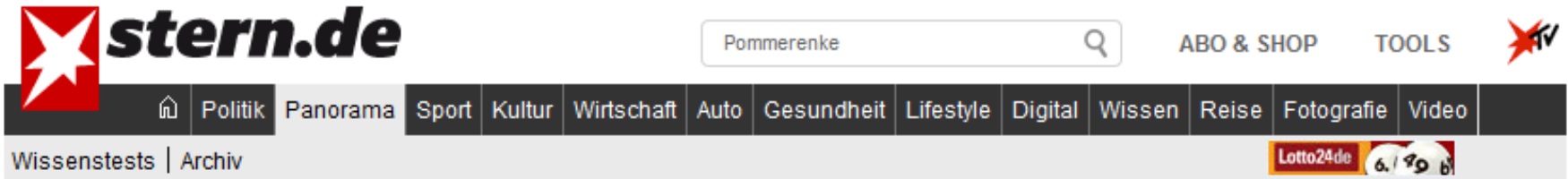
HEINRICH POMMERENKE

HEINRICH POMMERENKE wurde am 22. Oktober vom Schwurgericht Freiburg wegen Mordes in vier Fällen, wegen Mordversuchs in zwölf Fällen, wegen versuchter Notzucht, wegen Unzucht mit einem Kinde, wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen schweren Raubes in zwei Fällen, wegen räuberischer Erpressung in zwei Fällen und wegen schweren Rückfalldiebstahls in fünf Fällen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

- Der Fall Heinrich Pommerenke
 - Haftantritt 1960
 - 1993 Krebserkrankung
 - LG Karlsruhe und OLG Karlsruhe lehnen Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe 1993 und 1995 ab
 - BVerfG hebt diese Entscheidungen 1995 auf:

"Es wäre mit der Würde des Menschen unvereinbar, die vom BVerfG geforderte konkrete und grundsätzlich auch realistische Chance, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren. Die angegriffenen Entscheidungen werden [diesen] Maßstäben nicht gerecht."
(BVerfG, StVert. 1995, S. 595ff.)
 - Dennoch kommt er nicht frei
 - P. stirbt im Dez. 2008 im Alter von 71 Jahren im Gefängnis

Effektive Verweildauer in Deutschland



The screenshot shows the top navigation bar of the website stern.de. On the left is the red star logo and the text 'stern.de'. To the right is a search bar containing the text 'Pommerenke'. Further right are links for 'ABO & SHOP' and 'TOOLS', and a small red star logo with 'TV' next to it. Below the search bar is a horizontal menu with categories: 'Politik', 'Panorama', 'Sport', 'Kultur', 'Wirtschaft', 'Auto', 'Gesundheit', 'Lifestyle', 'Digital', 'Wissen', 'Reise', 'Fotografie', and 'Video'. Below this menu are links for 'Wissenstests' and 'Archiv', and a small advertisement for 'Lotto24de'.

Heinrich Pommerenke

30. Dezember 2008, 09:59 Uhr

Frauenmörder stirbt hinter Gittern

Für die Zeitungen war er "das Scheusal vom Schwarzwald". Der Oberstaatsanwalt wünschte bei seiner Verurteilung 1960, dass sich "neun Tore der Hölle" hinter ihm schließen mögen. Seit fast fünf Jahrzehnten saß der vierfache Frauenmörder Heinrich Pommerenke im Gefängnis, so lange wie kein anderer in Deutschland. Jetzt ist er im Alter von 71 Jahren gestorben.

Siehe auch: www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-sechs-mal-lebenslaenglich-und-kein-ende-in-sicht-1.922315

Mehrteilige TV-Dokumentation unter: www.youtube.com/watch?v=EEkITci19-k

Tragisch war aber vor allem, dass dem Mörder während seiner jahrzehntelangen Haftzeit eine Therapie – und damit die theoretische Chance auf ein Leben in Freiheit – verwehrt worden war. Nicht einmal das höchste deutsche Gericht hatte ihm helfen können: 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Pommerenke seine Strafe nach 36 Jahren Gefängnis verbüßt hatte. Doch frei war der Zellennachbar von RAF-Terrorist Christian Klar dadurch nicht gekommen.

„Seine Haft war ein Exzess“

Erstmals nach 34 Jahren hatte das „Risiko für die Allgemeinheit“ (wie Gutachter 1996, 1998, 2001 und 2004 festgestellt hatten) die Bruchsaler Burg verlassen dürfen. Für neun Stunden hatte der damalige Anstaltsleiter Harald Preusker eigenmächtig eine geheime (und bewachte) Ausführung erlaubt – der Justizminister hatte noch einen Tag zuvor Ausgänge des „gefährlichsten Sexualverbrechers der deutschen Geschichte“ abgelehnt. „Seine Haft war ein Exzess, ein Exempel, ein Vernichten“, sagt der Gefängnisdirektor heute.

The screenshot shows the top navigation bar of the Bild website. On the left is the 'Bild' logo. To its right are links for 'INFOS ZU BILDPLUS', 'WETTER' (showing 3°C in Hannover), 'EPAPER', 'KONTAKT', 'BILD SHOP', 'COMMUNITY', and 'LOGIN'. Below this is a horizontal menu with categories: 'BILDplus', 'NEWS', 'POLITIK', 'GELD', 'UNTERHALTUNG', 'SPORT', 'BUNDESLIGA', 'LIFESTYLE', 'RATGEBER', 'REISE', 'AUTO', 'DIGITAL', 'SPIELE', 'REGIO', and 'VIDEO'. A 'BREAKING NEWS' banner is visible with the headline: 'BER ATALAY IN DER TÜRKEI FESTGENOMMEN +++ „CUMHURIYET“-HERAUSGEBER ATALAY IN DER TÜRKEI'. Social media icons for Facebook and Twitter are also present.

HANS-GEORG NEUMANN (77) SITZT SEIT 52 JAHREN

→ inzwischen 56 Jahre (2018)

Dienstältester Häftling muss im Knast bleiben

Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied: Neumann ist weiterhin gefährlich



29.03.2014 - 14:16 Uhr

Mörder können bereits nach 15 Jahren auf Bewährung frei kommen. Viele sitzen länger – aber keiner so lange wie Hans-Georg Neumann.

Der 77-Jährige lebt seit 52 Jahren im Gefängnis, ist damit Deutschlands dienstältester Knacki.

Und daran wird sich so bald nichts ändern. Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied jetzt: Neumann ist weiterhin gefährlich für die Allgemeinheit.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.03.2014 – 1 Ws 12/13 L
= BeckRS 2014, 0670

- Weitere Forderung des BVerfG: Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung
- Dies wäre bei einer Androhung der absoluten Strafe ohne Korrekturmöglichkeit im Einzelfall nicht erfüllt
- Zwei Ansatzpunkte:
 - Enge Auslegung des Mordtatbestandes
oder:
 - Strafmilderung und Verhängung zeitiger Freiheitsstrafe analog § 49 StGB (BGH GS v. 19.5.1984, BGHSt 30, S. 105)

- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
 - Rundfunkfreiheit und Resozialisierung
 - (Fernseh-) Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar
 - Aktuelle Berichterstattung: Informationsrecht der Öffentlichkeit hat zunächst Vorrang
 - Spätere Täterberichterstattung ist aber unzulässig, wenn sie die Wiedereingliederung gefährdet
 - » Identifizierung des Täters
 - » Nähe der Sendung zur Entlassung
 - » Auslösen selbständiger und neuer Beeinträchtigung

- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
 - "Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen."
 - Das Schutzbedürfnis von Straftentlassenen erhält besonderes Gewicht auch wegen der mangelnden Akzeptanz des Resozialisierungsgedankens in der Bevölkerung
 - Fernsehsendungen können die vorhandene allgemeine Abwehrhaltung gegenüber Straftentlassenen noch verstärken

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung



- BVerfGE 103, S. 44 ff.:
 - Verfassungsmäßigkeit des § 169 [Abs. 1] S. 2 GVG
 - Prangerwirkung der öffentlichen Darstellung des Verhaltens vor Gericht
 - Erinnerung der Öffentlichkeit kann spätere Resozialisierung erschweren
- BVerfG v. 20.12.2011 (1 BvR 3048/11), wistra 2012, S. 145
 - Anordnungen des Vorsitzenden gem. § 176 GVG stellen einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG dar. Die Beschränkung der Bildberichterstattung auch am Rande der Hauptverhandlung auf anonymisierte Aufnahmen ist rechtmäßig
 - Kein Anspruch auf ungepixelte Bilder

- BVerfG v. 10.6.2009 (1 BvR 1107/09), NJW 2009, S. 3357
 - Berichterstattung darf in der Regel die Art der Straftat (hier: Sexualdelikt) nennen
 - Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung oder Geldstrafe lässt das Recht auf tagesaktuelle Berichterstattung nicht entfallen (keine "Vorverlagerung" des Resozialisierungsanspruchs)

- BVerfG (3. Kammer d. 1. Senats) v. 17.8.2017 (1 BvR 1741/17), NJW 2017, S. 3288 = MMR 2017, 740 (m. Anm.)
 - Die bisherigen Leitlinien zur Beschränkung von Filmaufnahmen gelten auch nach Änderung des § 169 GVG durch das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren 2017 fort (BGBl. I, S. 3546)
 - Streitgegenstand: Medienverfügung d. Vorsitzenden gem. § 176 GVG:
"Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sind nicht gestattet. [...] Jeweils 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung am ersten Sitzungstag und vor Beginn der Urteilsverkündung werden Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal mit folgenden Maßgaben gestattet:

- *[...] Von den Mitgliedern der Strafkammer dürfen in einer Gesamtansicht Film- oder Bildaufnahmen bei deren Einzug in den Sitzungssaal bis zum Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind nicht zulässig. Dies gilt entsprechend auch für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und andere Justizangehörige. **Film- und Bildaufnahmen der Angeklagten dürfen nur in anonymisiertem Zustand (etwa "verpixelt") veröffentlicht werden**, es sei denn, sie sind mit der Veröffentlichung ihres Bildnisses einverstanden oder es handelt sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. [...]"*
- "Mit seiner ausdifferenzierten Aufnahme­regelung in der Medienverfügung zeigte der Vorsitzende ein erfreuliches Gespür für die Bedürfnisse der Medien." (BVerfG)